

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. November 2015

1093. Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amts dauer 2015–2019, Publikation der Ergebnisse des zweiten Wahlgangs vom 22. November 2015

Am 22. November 2015 fand der zweite Wahlgang für den im ersten Wahlgang nicht besetzten Sitz eines Mitgliedes des Ständerates für die Amts dauer 2015–2019 statt. Der Zusammenzug der Auswertungsergebnisse der Wahlbüros liegt vor. Gestützt auf § 81 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) ist die Zusammenstellung der Ergebnisse für den ganzen Kanton, ergänzt mit einem Auszug der gemeindeweisen Auflistung der massgebenden Zahlen, im Amtsblatt zu veröffentlichen. Innert einer Frist von fünf Tagen, den Herausgabetag des Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat be treffend diese Wahl schriftlich Einsprache erhoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959). Die Direktion der Justiz und des Innern hat die Wahl dem gewählten Mitglied unter Hinweis auf das Rechtsmittel und die Bestimmungen über die Wahl ablehnung und die Unvereinbarkeit mitzuteilen (§ 81 Abs. 1 GPR und § 13 Abs. 2 lit. f Verordnung über die politischen Rechte, VPR).

Damit der Amtsantritt der neu gewählten Ständeräte und der für sie nachrückenden Mitglieder des Nationalrates noch vor den Bundesratswahlen vom 9. Dezember 2015 erfolgen kann, soll die Beschlussfassung zur Feststellung der Rechtskraft der Ergebnisse des ersten und zweiten Wahlgangs so bald wie möglich vorgenommen werden. Am Montag, 7. Dezember 2015, soll feststehen, ob zum zweiten Wahlgang eine Einsprache eingereicht wurde bzw. ob die mit RRB Nr. 1006/2015 abgewiesene Einsprache gegen die Ergebnisse des ersten Wahlgangs der Ständeratswahlen an das Bundesgericht weitergezogen wurde. Falls keine Einsprache zum zweiten Wahlgang vorliegt und die abgewiesene Einsprache zum ersten Wahlgang nicht an das Bundesgericht weitergezogen wurde, plant der Regierungsrat, am Montag, 7. Dezember 2015, die Rechtskraft der Ergebnisse des ersten und des zweiten Wahlgangs festzustellen. Gleichen tags soll die Ersatzwahl für die nachrückenden Nationalratsmitglieder erfolgen. Über die entsprechenden Beschlüsse werden das Büro des Ständerates, das Generalsekretariat des Nationalrates zuhanden des Präsidiums, der Bundesrat, die Bundeskanzlei, die neu gewählten Ständeräte, die nachrückenden Nationalratsmitglieder und bisherigen Ständeratsmitglieder unverzüglich informiert.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Ergebnisse des zweiten Wahlgangs für die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amts dauer 2015–2019 vom 22. November 2015 werden mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt vom 25. November 2015 veröffentlicht.

II. Mitteilung an das Statistische Amt als kantonales Wahlbüro sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi